

# **CH\_VB JAAC 67.32 vom 19. Dezember 2001**

Bundesverwaltung, 2001-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_JAAC\\_67.32\\_\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_67.32__)

FR: CH\_VB JAAC 67.32 du 19 décembre 2001

IT: CH\_VB JAAC 67.32 del 19 dicembre 2001

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Völkerrechtliche Verbindlichkeit des Urteils Art. 46 der Konvention vom 4. November 1959 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) lautet: «1 Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen.

### **E. 2**

Stellt das Bundesgericht fest, dass die Revision geboten, aber eine Vorinstanz zuständig ist, so überweist es ihr die Sache zur Durchführung des Revisionsverfahrens.

#### **E. 2.1**

Die Voraussetzungen Artikel 139a des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG, SR 173.110) lautet[88]: «1 Die Revision eines Entscheides des Bundesgerichts oder einer Vorinstanz ist zulässig, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder das Ministerkomitee des Europarates eine Individualbeschwerde wegen Verletzung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren Protokolle gutgeheissen hat und eine Wiedergutmachung nur durch eine Revision möglich ist.

#### **E. 2.2**

Die Wirkung der Revision Grundsätzlich können nur letztinstanzliche Entscheide an den Gerichtshof weitergezogen werden. In der Schweiz muss also ein Entscheid des Bundesgerichts (respektive des Eidgenössischen Versicherungsgerichts) vorliegen. Bevor das höchste Schweizer Gericht sich jedoch zu einer Sache äussert, haben sich normalerweise bereits andere Gerichte mit der Sache beschäftigt. Die Schweiz mit ihrem föderalistischen Aufbau kennt Gerichte auf Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsebene. Auch wenn einem Gericht einer unteren Instanz - zum Beispiel dem Gericht auf Gemeindeebene - ein Fehler unterlaufen ist, so ist in jedem Fall das Bundesgericht für die Revision verantwortlich. Diese oberste Instanz hätte nämlich den Fehler korrigieren müssen um nicht selber konventionswidrig zu handeln. Mit der Revision des Entscheides der obersten eidgenössischen Instanz wird dann gegebenenfalls der Entscheid der unteren Instanz nachträglich aufgehoben, gleich wie wenn die oberste Instanz den Entscheid wegen Verletzung der EMRK sofort aufgehoben hätte[93].

#### **E. 2.3**

Prozessuales Erachtet das Opfer einer Menschenrechtsverletzung eine Revision eines Entscheides des Bundesgerichts oder einer Vorinstanz als notwendig, so muss es beim Bundesgericht ein Gesuch einreichen. Die Revision erfolgt somit nicht von Amtes wegen. Gemäss Art. 141 Abs. 1 Bst. c OG muss das Revisionsgesuch binnen 90 Tagen anhängig

gemacht werden, nachdem das Bundesamt für Justiz den Entscheid des Gerichtshofs den Parteien zugestellt hat. [86] Callewaert, in Pettiti/Decaux/Imbert, La Convention Européenne des Droits de l'Homme, Commentaire article par article, Ed. Economica 1999, p. 848.

### **E. 3**

1. Der Gerichtshof oder das Ministerkomitee müssen eine Individualbeschwerde wegen Verletzung der EMRK gutgeheissen haben; 2. Eine Wiedergutmachung ist nur durch eine Revision möglich. Die zweite Voraussetzung ist gegeben, wenn und soweit das Urteil des Gerichtshofs und die Leistung der Entschädigung, die dem Gesuchsteller nach Art. 41 EMRK zugesprochen wird, nicht ausreichen, um einen der Konvention entsprechenden Zustand zu gewährleisten[89]. Daraus geht hervor, dass in manchen Fällen das Urteil des Gerichtshofs, allenfalls zusammen mit der Leistung einer Geldsumme als Schadenersatz oder Genugtuung, genügen. Verschiedene Fälle sind denkbar, die keine andere Möglichkeit der Wiedergutmachung zulassen als die Revision: - ein kantonales Urteil ist mit einem Verfahrensmangel behaftet (zum Beispiel war eine kantonale Strafbehörde mit einem befangenen Richter besetzt[90] oder ein Gericht war nicht rechtmässig besetzt [91]) - der verletzten Partei wurde ein Verbot auferlegt (zum Beispiel wurde ihr verboten, über ein bestimmtes Gebiet öffentliche Vorträge zu halten oder Artikel zu publizieren[92]).

### **E. 4**

[87] BGE 120 V 154. [88] Analoge Bestimmungen finden sich auch im Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), im Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (BStP, SR 312.0) sowie im Militärstrafprozess vom 23. März 1979 (MStP, SR 322.1). [89] BGE 125 III 188, BGE 123 I 286; BBI 1991 II 529. [90] BBI 1991 II 530. [91] BGE 120 V 155 [92] Vgl. hierzu: BGE 125 III 185 (im konkreten Fall wurde jedoch entschieden, dass eine gesamthafte Aufhebung der gegenüber dem Gesuchsteller der Revision ausgesprochenen Verbote nicht erforderlich sei [93] BBI 1991 II 530).

### **E. 5**

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 67.32 - Gutachten der Direktion für Völkerrecht vom 19. Dezember 2001 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 2003 Année Anno Band 67 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 005 966 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.